



Gebührensatzung (B)

- | | |
|--|------------------------|
| - Gebührenpflicht | - Gebührensätze |
| - Gebührensschuldner | - Erwachsenenzuschläge |
| - Gebührenentstehung, Gebührenfälligkeit | - Gebührenermäßigung |
| - Aufnahme | - Inkrafttreten |

Gebührenpflicht

Für die Vermittlung des Unterrichtes und die Teilnahme werden Gebühren erhoben.

Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter bzw. die Zahlungspflichtigen verpflichtet. Bei Zahlungsverzug und erfolglosem Mahnen wird der Anspruch gerichtlich durchgesetzt. Für alle Fristen gilt der Tag des Zahlungseingangs.

Gebührenentstehung, Gebührenfälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vermittlung des Schülers und bei Aufnahme des Unterrichtes.

Die Unterrichtsgebühren beziehen sich jeweils auf ein Unterrichtsjahr nach den geltenden Richtlinien der Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des jeweiligen Bundeslandes. Der Unterricht beginnt immer eine Woche nach Schuljahresbeginn. Die Gebühren werden durch einen Bescheid über die Jahresgebühr festgesetzt und sind in zwölf gleichen Raten vom 01.09. des Jahres bis 31.08. des folgenden Jahres monatlich im Voraus fällig. Die monatlichen Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Bei monatlicher/m Überweisung/Dauerauftrag wird eine zusätzliche Buchungsgebühr/Verwaltungspauschale in Höhe von 10,00 € pro Buchung berechnet.

Die Jahresgebühr bezieht sich auf insgesamt 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Auf Nachfrage können über diese 36 Einheiten hinaus Zusatzstunden vereinbart werden. Jede Zusatzstunde wird mit 1/36 der jeweiligen Jahresgebühr berechnet und separat in Rechnung gestellt.

Wird der Unterricht unter Einhaltung der Schulordnung bzw. Kündigungsrichtlinien vorzeitig beendet oder unterbrochen, so reduziert sich die Jahresgebühr anteilig.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz und gleichzeitig Mahnbearbeitungskosten in Höhe von 10,00 Euro je Mahnung erhoben. Bei dreimaligem Zahlungsverzug und erfolglosen Mahnen wird der Anspruch gerichtlich durchgesetzt. Entschuldigte Stunden können innerhalb von 3 Monaten nach Absprache mit dem/der jeweiligen Pädagogen/Pädagogin nachgeholt werden. Sollten zwei angebotene Ersatztermine nicht angenommen werden, verfällt der Anspruch ersatzlos. Unterricht, der nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt wurde, gilt als unentschuldigt.

Die Möglichkeit der Ablegung einer Prüfung entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand und die damit verbundenen Prüfungsrichtlinien und -gebühren werden in einer separaten Prüfungsordnung geregelt.



Aufnahme

Als Aufnahmegebühr wird zur Gewährleistung und Unterstützung der Vereinstätigkeit der „GfmF“ die Aufnahme und die Mitgliedschaft des Schülers, bzw. eines gesetzlichen Vertreters in den o.g. Verein nach Maßgabe der derzeit gültigen Satzung wie folgt vorausgesetzt:

Aufnahmegebühr: 10,00 € einmalig,
Mitgliedsbeitrag: 2,50 € monatlich

Gebührensätze (B)

Unterrichtsform	min. wöchentl.	Jahresgebühr in €	Monatsgebühr in € (in 12 Monatsraten)
Paar-U.	30'	720,00	60,00
Paar-U.	45'	882,00	73,50
Einzel-U.	30'	1.056,00	88,00
Einzel-U. (nur nach Absprache möglich!)	45'	1.500,00	125,00

Andere Unterrichtsformen (z.B. Gruppenunterricht) nur auf Anfrage und je nach Bedarf.

Erwachsenenzuschlag

Für Teilnehmer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erhöhen sich die o.g. festgelegten Gebühren um 25 %.

Die Befreiung vom Erwachsenenzuschlag wird bei Teilnehmern bis zum vollendetem 25. Lebensjahr bei Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung (für jedes Semester separat) frühestens ab dem Monat der Beantragung gewährt.

Gebührenermäßigung

Es kann nur jeweils eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist hierfür die für den Teilnehmer kostengünstigste Ermäßigung.

a) Geschwisterermäßigung

Diese Ermäßigung gilt, wenn aus einer Familie mehrere Kinder am Unterricht teilnehmen:
bei 2 Kindern: 10 % je Kind, bei 3 Kindern: 20 % je Kind, ab 4 Kindern: 30 % je Kind

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist der weitere Anspruch nachweislich schriftlich zu beantragen und wird höchstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt.

b) Mehrfächerermäßigung

Diese Ermäßigung gilt für die Unterrichtsgebühren ab 2 Fächer für jedes gebührenpflichtige Fach in Höhe von jeweils 10 %.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.09.2025 in Kraft.

Leipzig, den 01.08.2025